

1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Petriroda

Die Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Petriroda wird wie folgt geändert:

In § 12 – Tierhaltung

wird nach Abs. 3 eingefügt:

Abs. 4 Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

Bisher Abs. 4 wird Abs. 5

Nach Abs. 5 wird eingefügt:

Abs. 6 Alle Hunde sind entsprechend der Hundesteuersatzung der Gemeinde Petriroda § 1 Abs. 1 ab dem Alter von 4 Monaten bei der VG „Apfelstädtäue“ anzumelden.

In § 18 – Ordnungswidrigkeiten wird in Abs. 1 nach Nr. 14 eingefügt:

Nr. 15 § 12 Abs. 6 Hunde nicht anmeldet.

Bisher Nr. 15 bis Nr. 22 werden fortlaufend neu nummeriert.

Petriroda, d. 16.10.2000

Schönau
Bürgermeister